

Ecksteine für Landesarchivgesetze

Beschluss: 7. Oktober 1991 (Kulturausschuss des DST 17./18. Oktober 1991)
Veröffentlichung: unveröffentlicht (Mitgliedsstädten des Deutschen Städtetags
mitgeteilt durch Schreiben vom ##, Umdruck-Nr. E 2442)

1. In einem Landesarchivgesetz ist in einem besonderen Abschnitt/Kapitel/Paragraphen auch eine Regelung über das kommunale Archivwesen aufzunehmen.
Das kommunale Archivwesen ist als Pflichtaufgabe der Kommunen in der Weise zu regeln, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände/Kreise ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit verwahren, erhalten, erschließen und nutzbar machen.

Sie können diese Aufgabe erfüllen durch
 - a) Errichtung und Unterhaltung eigener Archive oder
 - b) Unterhaltung einer für Archivierungszwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung
 - c) Übergabe ihres Archivgutes in ein anderes kommunales Archiv (Gemeindearchiv/Kreisarchiv).
2. Um die Verpflichtung der Kommunen zu betonen, für ihr Archivgut Sorge zu treffen, sollte im Archivgesetz geregelt werden, daß die Hinterlegung eines Kommunalarchivs in einem anderen Archiv nur als Depositum mit Rücknahmerecht zulässig ist.
3. Den kommunalen Archiven ist alles Archivgut der Verwaltung anzubieten. Die Archive entscheiden über die Übernahme der angebotenen Unterlagen.
4. Eine fachliche Betreuung des Kommunalarchivs ist zu gewährleisten. Dabei muß eine Fachaufsicht des Staates ausgeschlossen werden.
5. Die datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen der Archivgesetze müssen auch für die Kommunalarchive gelten, da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Volkszählungsurteil) für die Übermittlung personenbezogener Daten eine gesetzliche Grundlage (formelles Gesetz) verfassungsrechtlich notwendig ist.
6. Aus datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Gründen ist es auch erforderlich, dass den Kommunalarchiven im Archivgesetz die Ermächtigung gegeben wird, Archivgut Dritter, gleich in welcher Rechtsform, zu übernehmen und entsprechend den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften zu behandeln (ggf. durch Verweis auf entsprechende Regelungen für die Staatsarchive). Auch ergänzendes Dokumentationsmaterial fällt hier runter.

7. Die Kommunen sollten eine Archivordnung als Satzung erlassen.
8. Die Entscheidung über die Verlängerung oder Verkürzung von Sperrfristen sowie über die Einschränkung und Versagung der Nutzung des Archivs muß bei den Kommunen liegen.
9. In den neuen Bundesländern ist gesetzlich zu regeln, dass die Gemeinden die Rückgabe des Archivguts, das zur Zeit der SED-Herrschaft in Kreis- und Staatsarchive überführt worden ist, verlangen können. Auch muss unbedingt gesetzlich sichergestellt werden, daß Unterlagen der SED und anderer Parteien und Organisationen, soweit diese Unterlagen aufgrund von Hoheitsaufgaben auf kommunaler Ebene entstanden sind, kommunales Archivgut und an das jeweilige örtliche Kommunalarchiv herauszugeben sind.